

Info-Blatt für Versicherte:

Betriebliche Altersversorgung mit der Hannoverschen Pensionskasse VVaG

Mit diesem Info-Blatt möchten wir Sie über die Details Ihrer Versicherung informieren. Hierzu sind wir nach § 144 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) gesetzlich verpflichtet. Wir wollen uns aber nicht auf diese gesetzliche Verpflichtung beschränken. Vielmehr sehen wir es als unsere Aufgabe an, Sie so umfassend zu informieren, dass Sie selbst Vor- und ggf. auch Nachteile Ihrer Versicherung erkennen und einschätzen können.

Schon aus unserem Selbstverständnis heraus steht bei uns die Sinnhaftigkeit einer Versicherung an erster Stelle!

1. Wer ist mein Vertragspartner?

Ihre Versicherung besteht in der Hannoverschen Pensionskasse VVaG (HPK), Pelikanplatz 23, 30177 Hannover. Wir sind ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und haben uns auf die Altersversorgung der Mitarbeiter von Waldorfschulen, gemeinnützigen oder ökologischen Einrichtungen, Betrieben und Organisationen spezialisiert. Wir unterstehen – wie jedes andere Versicherungsunternehmen auch – der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn. Fragen, die sich nicht mit uns klären lassen, können Sie auch an die BaFin richten.

2. Nach welchen Bestimmungen richten sich die Versicherungsverhältnisse?

Ihr Rentenanspruch richtet sich unmittelbar gegen die HPK. Auch wenn Ihre Beiträge von Ihrem Arbeitgeber gezahlt werden, erhalten Sie Ihre Rente von uns. Ihrer Versicherungsbestätigung können Sie entnehmen, in welchem Tarif Sie versichert sind. Maßgeblich für Ihre Versicherung sind die Satzung, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und ggf. die Tarifbedingungen der HPK. Diese wurden von der BaFin geprüft und genehmigt. Sie können diese Unterlagen in der jeweils aktuellen Version jederzeit auf unserer Internetseite www.hannoversche-kassen.de einsehen. Daneben finden selbstverständlich auch die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, wie z.B. das Betriebsrentengesetz (BetrAVG), das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sowie das Versicherungsvertragsgesetz (VVG), Anwendung.

3. Welche Laufzeit hat meine Versicherung und wie hoch sind die Beiträge?

Auf Ihrer Versicherungsbestätigung haben wir Ihnen den vereinbarten Renteneintritt bestätigt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist eine Beitragszahlung möglich. Wir ermöglichen Ihnen eine vollkommen flexible Beitragszahlung. Wenn Sie Ihre Beiträge selbst zahlen, können Sie diese jederzeit erhöhen, verringern, die Beitragszahlung unterbrechen und wieder aufnehmen. Beiträge, die der Arbeitgeber zahlt, sind meist in einer Versorgungsordnung festgelegt. Teilweise werden feste, gleichbleibende Beiträge für alle Mitarbeiter_innen gezahlt. Bei anderen Arbeitgebern variieren die Beiträge, z.B. abhängig von der Höhe des Bruttogehaltes.

4. Müssen die Beiträge versteuert werden?

Wenn Ihr Arbeitgeber die Beiträge an uns zahlt, kümmert er sich auch um die korrekte Versteuerung. In der Regel sind die Beiträge innerhalb festgelegter Grenzen steuer- und sozialabgabenfrei. Die daraus entstehenden Renten sind dann zwar voll zu versteuern, allerdings werden Sie im Rentenalter in der Regel ein geringeres zu versteuerndes Einkommen haben, so dass auch die zu zahlenden Steuern geringer sein werden. Wenn Sie die Beiträge selbst an uns zahlen, sind die Beiträge bereits versteuert. Sofern Sie dies mit uns vereinbart haben, können Sie Beiträge im Rahmen der Basisrente („Rürup-Rente“) als Sonderausgaben geltend machen. Die Art der vereinbarten Beitragszahlung (z.B. versteuert oder steuerfrei) können Sie ebenfalls Ihrer Versicherungsbestätigung entnehmen.

5. Welche Leistung entsteht durch die Beitragszahlung?

Mit jedem eingezahlten Beitrag entsteht für Sie ein Rentenbaustein. Die Summe aller Rentenbausteine ergibt dann Ihre Brutto-Rente. Sie erhalten von uns jedes Jahr eine schriftliche Information über die Höhe der gezahlten Beiträge und der daraus entstandenen Rentenbausteine. Die bereits entstandenen Rentenbausteine sind Ihnen garantiert. Je nach dem, in welchem Tarif Sie versichert sind, haben Sie bei Erfüllung der Voraussetzungen Anspruch auf

- Altersrente bzw. vorgeschobene oder aufgeschobene Altersrente (alle Tarife)
- Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung (Tarif A, B, C(AI), EnAI)
- Witwen-/Witwerrente (Tarif A(W), B, C(AW), EnAW).

6. Wie geht die HPK mit den ihr anvertrauten Geldern um?

Wir legen die Versichertengelder konsequent im Sinne unserer Mitglieder an. Sicherheit, Ertrag, Verfügbarkeit und Nachhaltigkeit sind uns wichtig. Deshalb richten wir unsere Kapitalanlage an sozialen, ethischen und ökologischen Kriterien aus. Wir differenzieren nach klaren Ausschluss- und Positivkriterien und passen diese regelmäßig dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik an. Wir haben uns den Prinzipien für verantwortliches Investieren der Vereinten Nationen (UN PRI) verpflichtet und sind aktives Mitglied im Forum Nachhaltige Geldanlagen e.V.. Ein Nachhaltigkeitsbeirat mit Vertretern unserer Mitglieder und externer Fachleute unterstützt uns bei dieser Arbeit. Außerdem beziehen wir Nachhaltigkeitsratings zu unseren Kapitalanlagen von der imug GmbH, einer unabhängigen Ratingagentur aus Hannover. Als erste Pensionskasse in Deutschland geben wir mit unserem Transparenz- und Investitionsbericht Auskunft darüber, wie und wo wir die Gelder unserer Versicherten anlegen. Sie können den Bericht auf unserer Internetseite www.hannoversche-kassen.de im Bereich „Über Uns“ -> „Publikationen“ herunterladen.

7. Welche Rechte und Pflichten habe ich?

Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) „gehört“ die HPK ihren Mitgliedern – also auch Ihnen! Dieses Recht besteht nicht nur formal auf dem Papier, sondern wird bei uns gelebt: Wir freuen uns, wenn Sie an unserer jährlichen Mitgliederversammlung teilnehmen. Hier sind alle ordentlichen Mitglieder berechtigt, über wichtige Fragen abzustimmen: Dies sind insbesondere Veränderungen in der Satzung oder den AVB sowie die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Einladung zur Mitgliederversammlung veröffentlichen wir rechtzeitig in unserer Mitgliederzeitschrift „WIR“ sowie auf unserer Internetseite.

Ihre Kritik, Ihre Anregungen und natürlich auch Ihr Lob nehmen wir jederzeit dankbar entgegen. Durch Ihre Rückmeldungen helfen Sie uns, noch besser die Wünsche aller Mitglieder erfüllen zu können. Fragen, die Sie nicht mit den Mitarbeitenden sowie mit den Vorständen der HPK klären konnten, können Sie auch direkt an den Aufsichtsrat richten. Sollte auch hier keine Klärung möglich sein, können Sie sich an die BaFin als Aufsichtsbehörde wenden. Die jeweiligen Kontaktdaten finden Sie auf unserer Internetseite.

Allerdings haben Sie auch Pflichten: Bitte informieren Sie uns bei Namens- und Adressänderungen immer unverzüglich. Sie helfen uns so, die Verwaltungskosten möglichst gering zu halten, und das kommt letztlich der gesamten Versichertengemeinschaft zu Gute.

8. Wie sicher ist meiner Rente?

Die HPK garantiert ihren Mitgliedern eine lebenslange Rentenzahlung, und die Erfüllung dieser Zusage hat für uns oberste Priorität. Wie alle regulierten Pensionskassen unterliegt auch die HPK der Aufsicht durch die zuständige Aufsichtsbehörde BaFin.

Sollte dennoch der unwahrscheinliche Fall eintreten, dass die HPK die zugesagten Renten kürzen muss, ist Ihr ehemaliger Arbeitgeber verpflichtet, Ihnen diese Differenz zu zahlen. Ist dies nicht möglich, z.B. weil der Arbeitgeber nicht mehr existiert oder insolvent ist, tritt zukünftig der Pensions-Sicherungs-Verein in diese Verpflichtung ein. Für Rentenansprüche, für die nicht über einen Arbeitgeber eingezahlt wurde, z.B. Ansprüche, die Sie in Fortführung der ehemaligen Versicherung aus eigenen Beiträgen erworben haben, gilt diese zusätzliche Sicherheit dagegen nicht.